

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach dem vor den kantonalen Instanzen gestellten Rechtsbegehren verlangt der Kläger einerseits die Feststellung einer von den Beklagten begangenen Ehrverletzung und Kreditschädigung, also einer Verletzung in den persönlichen Verhältnissen gemäss Art. 28 ZGB, und andererseits die Zusprache einer angemessenen Schadenersatz- und Genugtuungssumme für diese Verletzung. Da es sich bei den eingeklagten Äusserungen um eine in der Vergangenheit liegende, abgeschlossene Störung handelt, deren Folgen nicht auf dem Wege der Naturalrestitution beseitigt werden können, sondern nur durch die Leistung von Schadenersatz und Genugtuung, so kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes dem Feststellungsbegehren nicht selbständige Bedeutung zukommen, sondern es stellt lediglich das Motiv für das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren dar (BGE 40 II 164 f., 48 II 16 f.). Es handelt sich somit um eine rein vermögensrechtliche Streitigkeit, bei der nach Art. 59 OG die Berufung an das Bundesgericht nur beim Vorliegen eines Streitwertes von mindestens Fr. 4000.— zulässig ist. Ob diese Voraussetzung erfüllt sei, muss nach Art. 63 Ziff. 1 OG bereits in der Klage angegeben werden, sofern der Anspruch nicht schon selbst in Ziffern ausgedrückt ist. Dieser Vorschrift hat der Kläger nicht genügt. Weder das Rechtsbegehren, noch die zu dessen Begründung gemachten Ausführungen enthalten auch nur eine Andeutung über die Höhe der von ihm geforderten Schadenersatz- und Genugtuungssumme, und dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Appellationserklärung an die obere kantonale Instanz. Die Nichtbeachtung der Vorschrift des Art. 63 Ziff. 1 OG zieht aber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes die Unwirksamkeit der Berufung nach sich (BGE 50 II 431 und dort erwähnte frühere Entscheide, 62 II 305).

In seiner Berufungserklärung an das Bundesgericht

hat der Kläger dann allerdings seine Ansprüche auf mindestens Fr. 10,000.— beziffert. Diese Angabe kann aber wegen Verspätung nicht mehr berücksichtigt werden. Auf die Berufung kann daher nicht eingetreten werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

14. Urteil der I. Zivilabteilung vom 29. April 1941

i. S. Rüeeggger

gegen Meier und Kassationsgericht des Kantons Zürich.

Zivilrechtliche Beschwerde gemäss Art. 87 Ziff. 3 OG kann nicht geführt werden :

- a.) gegen einen Entscheid des *kantonalen Kassationsgerichtes*, der sich nicht mit der richtigen Anwendung der bundesrechtlichen Gerichtsstandsbestimmung als solcher, sondern lediglich mit der Frage befasst, ob die untere Instanz nicht den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt habe. Erw. 1.
- b.) wegen Missachtung oder falscher Auslegung einer *Schiedsgerichtsvereinbarung*. Erw. 2.

La voie du *recours de droit civil* (art. 87 ch. 3 OJ) n'est pas ouverte:

- a) s'agissant de l'arrêt d'un tribunal cantonal de cassation relatif, non pas à l'application correcte d'une règle de droit fédéral sur le for, mais à une violation du droit d'être entendu, prétendument commise par le juge de première instance. Consid. 1.
- b) s'agissant de l'inobservation ou de l'interprétation erronée d'une clause d'arbitrage. Consid. 2.

Il ricorso di diritto civile (art. 87 cifra 3 OGF) non può essere interposto :

- a) contro la sentenza d'un tribunale cantonale di cassazione che non concerne l'applicazione corretta d'una norma del diritto federale in materia di foro, ma la violazione del diritto di essere udito che avrebbe commessa il giudice di prima istanza. Consid. 1 ;
- b) trattandosi dell'inosservanza o dell'interpretazione erronea d'una clausola arbitrale. Consid. 2.

A. — Der Beschwerdeführer reichte beim Obergericht des Kantons Zürich Klage ein auf Aberkennung einer vom Beschwerdegegner gegen ihn in Betreibung gesetzten Forderung von Fr. 1900.—. Er bezeichnete den Forderungstreit als eine Streitigkeit aus Urheberrecht, die vom

Obergericht als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sei.

Das Obergericht beschloss durch Entscheid vom 18. Dezember 1940, wegen Unzuständigkeit auf die Klage nicht einzutreten. Es ging davon aus, dass es sich in erster Linie um eine nach gemeinem Recht zu prüfende gewöhnliche Zivilstreitigkeit handle. Die Forderung gehe auf eine Vereinbarung der Parteien vom August 1937 zurück. Diese hänge wohl mit einer urheberrechtlichen Streitigkeit zusammen, doch müsse zunächst Inhalt und Tragweite jener Vereinbarung festgestellt werden.

Der Kläger erhob gegen diesen Entscheid Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Das Kassationsgericht des Kantons Zürich wies die Beschwerde durch Beschluss vom 5. März 1941 als unbegründet ab.

Gegen den Entscheid des Kassationsgerichtes richtet sich die vorliegende zivilrechtliche Beschwerde. Der Beschwerdeführer beantragt, der Beschluss sei aufzuheben und das Obergericht sei zur Beurteilung der Klage zuständig zu erklären. Als Beschwerdegrund wird Verletzung der Gerichtsstandsbestimmung des Art. 45 URG geltend gemacht.

B. — Mit einer weiteren Eingabe, vom 4. April 1941, legt der Beschwerdeführer einen Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 11. März 1941 vor. Er hatte auch bei einem Schiedsrichter Aberkennungsklage erhoben, der sich ebenfalls als unzuständig erklärte. Hiegegen reichte der Kläger Nichtigkeitsbeschwerde beim Obergericht ein, die mit dem genannten Entscheid abgewiesen wurde.

Der Beschwerdeführer erklärt in seiner Eingabe, dass er damit die Beschwerde gegen den « zweiten letztinstanzlichen kantonalen Entscheid » erneuere.

C. — Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hat auf eine Vernehmlassung zur Beschwerde verzichtet, der Beschwerdegegner hat Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach § 345 Abs. 1 der zürcherischen Zivilprozessordnung ist die Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig, soweit der unterinstanzliche Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen werden kann. Das gilt im Verhältnis sowohl zur Berufung wie zur zivilrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht (STRÄULI-HAUSER, Kommentar, N 2 zu § 345, S. 513). Für die Frage, ob auf den vorliegenden Forderungsstreit die Gerichtsstandsbestimmung des Art. 45 URG anwendbar sei, stand gemäss Art. 87 Ziff. 3 OG die zivilrechtliche Beschwerde zur Verfügung. Damit war die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde insoweit ausgeschlossen. Tatsächlich ist der Entscheid des Kassationsgerichtes auch nicht über die Anwendbarkeit des Art. 45 URG ergangen. Zwar untersucht die Kassationsinstanz, ob die streitige Forderung urheberrechtlicher Natur sei, allein sie stellt diese Untersuchung letzten Endes lediglich an unter dem Gesichtspunkte der Verweigerung des rechtlichen Gehörs, also im Hinblick auf kantonales Prozessrecht. Das ergibt sich deutlich aus der Umschreibung des Beschwerdegrundes auf S. 5, Erwägung 2, und aus der Schlussbemerkung auf S. 7 des Urteils, wo es heisst : « Bei dieser Sachlage kann nicht die Rede davon sein, dass es sich bei der Aberkennungsklage um eine Streitigkeit aus Urheberrecht handle, zum mindesten liegt kein Nichtigkeitsgrund vor, wenn sich das Obergericht als unzuständig erklärte. »

Die einzige kantonale Instanz, welche über die Anwendbarkeit des Art. 45 URG als solche entschieden hat und nach dem massgebenden kantonalen Prozessrecht darüber entscheiden konnte, war somit das Obergericht. Demgemäss ist der obergerichtliche, nicht der kassationsgerichtliche Entscheid im Sinne von Art. 87 OG der letztinstanzliche, der als Gegenstand für die zivilrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der genannten bundesrechtlichen Gerichtsstandsbestimmung in Betracht kam. Hatte das Kassationsgericht die obergerichtliche Unzu-

ständigkeitsklärung nicht auf die sachlich richtige Anwendung des Art. 45 URG, sondern nur daraufhin zu überprüfen, ob nicht der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt sei, so konnte sein Entscheid auch nur wegen Verletzung dieses Grundsatzes angefochten werden. Dafür ist aber die zivilrechtliche Beschwerde nicht gegeben; denn zulässiger Beschwerdegrund ist nach Art. 87 Ziff. 3 OG allein die Verletzung der bundesrechtlichen Gerichtsstandsbestimmung. Bei diesem Ergebnis darf dahingestellt bleiben, ob der kassationsgerichtliche Entscheid auch schon mangels Suspensiveffekts der Nichtigkeitsbeschwerde nicht als letztinstanzlicher anzusehen wäre (vgl. BGE 63 II 326 ff.).

Auf die vorliegende Beschwerde kann nach dem Gesagten nicht eingetreten werden. Sie richtet sich nach Antrag und Begründung ausschliesslich gegen das Urteil des Kassationsgerichts. Wollte man sie jedoch trotzdem als Beschwerde gegen den obergerichtlichen Entscheid gelten lassen, so wäre sie verspätet. Der Entscheid wurde den Parteien am 20. Dezember 1940 zugestellt, und die zwanzigtägige Frist des Art. 90 OG war daher am 25. März 1941, als die Beschwerde eingereicht wurde, längst abgelaufen.

2. — Aus der weiteren Eingabe des Beschwerdeführers, vom 4. April 1941, geht nicht klar hervor, ob damit zivilrechtliche Beschwerde gegen den neuen Entscheid des Obergerichtes vom 11. März 1941 erhoben werden will oder ob sie bloss zur Unterstützung der ersten Beschwerde dienen soll. Ist sie als selbständige Beschwerde gewollt, so kann darauf nicht eingetreten werden, weil der Entscheid des Obergerichtes die Unzuständigkeitsklärung des « Schiedsrichters » betrifft, die Missachtung oder falsche Auslegung einer Schiedsgerichtsvereinbarung aber nicht gegen eigenössische Gerichtsstandsnormen verstösst und deshalb nicht mit zivilrechtlicher Beschwerde gerügt werden kann (vgl. BGE 66 II 183 u. dort angeführte Urteile). Als Unterstützung der ersten Beschwerde ander-

seits ist die Eingabe unbehelflich, da durch den neuen Entscheid des Obergerichtes an den für die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde massgebenden Verhältnissen nichts geändert wird.

3. — Der Beschwerdeführer verlangt sowohl in der ersten als auch in der zweiten Eingabe, das Bundesgericht solle eventuell eine Anweisung darüber erteilen, von welchem Gerichte die Aberkennungsklage nunmehr an die Hand zu nehmen sei. Da das Bundesgericht auf die mit der Beschwerde aufgeworfene Gerichtsstandsfrage nicht eintreten kann, ist es aber auch nicht in der Lage, eine solche Weisung zu erteilen, die einem Entscheid zur Beschwerdesache gleichkäme.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

VI. MOTORFAHRZEUGVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES

15. Arrêt de la 1^{re} Section civile du 14 mai 1941 dans la cause Zahnd contre Rigotti.

Responsabilité du cycliste et du motocycliste. Responsabilité du chef de la famille. Art. 41 CO, 37 LA, 333 CC.

Le cycliste circulant sur une machine qui rend son équilibre plus instable et ses manœuvres plus difficiles doit observer une prudence particulière. Consid. 1.

Engage sa responsabilité le chef de famille qui ne défend pas à son fils d'utiliser une bicyclette trop grande pour lui ou qui, du moins, ne lui donne pas d'instructions spéciales en raison de ce fait. Consid. 2.

Commet une faute particulièrement grave le motocycliste qui dépasse, à grande vitesse et dans un étroit espace, des enfants à bicyclette, sans avoir demandé la route libre. Consid. 3.

Haftung des Radfahrers und des Motorradfahrers ; Haftung des Familienhauptes ; Art. 41 OR, 37 MFG, 333 ZGB.

Zu besonderer Sorgfalt verpflichtet ist ein Radfahrer, dessen Gleichgewicht wegen der Beschaffenheit seines Rades besonders unsicher und der deswegen in seiner Manövrierfähigkeit beeinträchtigt ist (Erw. 1).